

Beschluß der Bürgerschaft

vom 30. Juli 1856.

1. Bericht der Deputation wegen des Zollvereins, die an der Weser und im Bahnhofe vorzunehmenden Bauten betreffend.

Die Bürgerschaft genehmigt dem Antrage der Deputation gemäß die vorgeschlagenen Bauten, deren Ausführung sie an die Deputation für die Uferbauten, Schlachte u. s. w. verweist; sie bewilligt die dafür veranschlagten 12,000 Thaler und stellt nicht minder der Eisenbahndeputation die Summe von 5000 Thalern zu dem gedachten Zwecke zur Disposition, beantragt jedoch daß der zu erbauende Schoppen an der Schlachte so aufgeführt werde, daß für die Fahrbahn eine Breite von mindestens 25 bis 30 Fuß an der schmalsten Stelle frei bleibe.

2. Gesetzliche Bestimmungen zur Ausführung des mit den Staaten des deutschen Zollvereins wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossenen Vertrags.

Zu Mitgliedern der beantragten Deputation hat die Bürgerschaft erwählt die Herren Richter Dr. Focke, Syndicus Dr. Gröning, J. C. Dubbers, Hermann Bayer, Johann Höpfen und F. E. F. Nielsen.

3. Bericht der Schuldeputation, betreffend bauliche Einrichtungen in der Bürgerschule.

Die Bürgerschaft bewilligt zu dem im Berichte angedeuteten Zwecke die Summe von 680 Thalern und ermächtigt die Baudeputation, mit diesem Betrage die in Frage stehenden Arbeiten ausführen.

4. Bericht der Deputation für das Bauwesen, die einstweilige Vergrößerung der Kanzlei des Erbe- und Handvestenamtes betreffend.

Die Bürgerschaft erachtet zur Erhaltung der bei der Erheblichkeit der in Betracht kommenden Interessen besonders nothwendigen Ordnung eine Vergrößerung der Kanzlei des Erbe- und Handvestenamtes schon jetzt für ein dringendes Bedürfnis, genehmigt daher den Bau, wie derselbe von der Deputation für das Bauwesen proponirt wird, bewilligt die dafür veranschlagten 1300 Thaler und wünscht daß noch die gegenwärtigen Gerichtsferien zur Ausführung desselben benutzt werden mögen.

5. Eisenbahnangelegenheiten.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat dahin zu wirken daß die von der Betriebsdirection kürzlich erlassene Bekanntmachung, der zufolge den hiesigen Gütererpedienten aufgegeben ist, von jetzt an nur solche Güter zum Versande anzunehmen, deren Gewicht in Zollcentnern und Zollpfunden angegeben ist, — so lange außer Kraft gesetzt werde, bis die schwebenden Verhandlungen über Einführung des Zollgewichts erledigt sein werden.